

Satzung

über die Kultur- und Fortbildungsarbeit in der Gemeinde Haselund

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.1986 folgende Satzung über die Kultur- und Fortbildungsarbeit erlassen:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde nimmt die Kultur- und Fortbildungsarbeit als öffentliche Aufgabe wahr. Sie kann auch bestehende Einrichtungen mit dieser Aufgabe beauftragen, die damit öffentliche Einrichtungen der Gemeinde werden. Andere Gemeinden können sich an dieser Aufgabe beteiligen.

§ 2 Beauftragung, Geschäftsführung

Die Gemeinde Haselund beauftragt den Ortskulturring Haselund mit der Kultur- und Fortbildungsarbeit.

In einer von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Geschäftsordnung hat der Ortskulturring seine eigene innere Ordnung zu regeln und dafür zu sorgen, dass jedermann Zugang zu dieser öffentlichen Einrichtung hat und dem Vorstand ein stimmberechtigter Vertreter der Gemeinde angehört.

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Ortskulturrings erfolgt in einer Sonderkasse gemäß § 99 GO. Hierüber ist jährlich Rechnung zu legen und der Gemeindevertretung das Ergebnis der Prüfung durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01.01.1987 in Kraft.

2251 Haselund, den 26. Juni 1987

Der Bürgermeister

gez. Matzke
- Matzke -